

Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Angebot und Lieferung

Angebote sowie hierzu gehörige Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend. Gewichts- und Maßangaben sind unverbindlich. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur zum Zweck des Wiederverkaufs oder der Vermittlung durch hierzu autorisierte Vertreter oder Handelsfirmen zugänglich gemacht werden. Für Inhalt und Umfang des Auftrages einschließlich der Nebenabreden ist nur die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgeblich.

II. Preise

Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise rein netto ab Werk ausschließlicher Verpackung und Versicherung. Alle Preisangaben in Angeboten und Drucksachen sind unverbindlich. Zur Berechnung kommen die am Liefererte gültigen Listenpreise.

III. Zahlungsbedingungen

- Falls im schriftlichen Angebot keine andere Zahlungsweise genannt, oder sonst durch besondere schriftliche Vereinbarung niedergelegt ist, gelten die normalen Zahlungsbedingungen des Lieferers; bei Anlagen (bestehend aus einer Maschinenkette) und größeren Einzelmaschinen: 40 % bei Bestellung, 50 % bei Versandbereitschaft, 10 % 30 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft ohne Abzug; bei kleineren Einzelmaschinen und Ersatz- und Zubehörteilen sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug. Die Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
- Bei Finanzierungsgeschäften ist die Anzahlung in vereinbarter Höhe unverzüglich nach Eingang der Auftragsbestätigung frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
- Sollte nach Abschluss des Vertrages, gleichgültig, ob die Lieferung bereits erfolgt ist oder nicht, der Besteller mit den vereinbarten Zahlungsbedingungen in Verzug geraten, oder Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers bekannt werden, oder eine unbefriedigende Auskunft eingehen, so ist der Lieferer berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung der Restforderung zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; bereits gelieferte Güter können auch sicherheitsshalber zurückgenommen werden, ohne dass der Besteller hierdurch vom Kaufvertrag entbunden wird.

Verzug tritt ein, wenn der Besteller die fälligen Zahlungen zwei Wochen nach schriftlicher Anmahnung nicht gezahlt hat. Handelt es sich bei der fälligen Zahlung um eine Ratenzahlung, mit welcher sich der Besteller in Verzug befindet (ganz oder teilweise), so wird die Restsumme fällig — auch soweit Wechsel mit späteren Fälligkeiten laufen.

Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung ist der Lieferer ohne Nachweis des entstandenen Schadens berechtigt, 25 % der Rechnungssumme als Verdienstausfall geltend zu machen; ein darüber hinausgehender Schadensbetrag ist nachzuweisen. Werden die gelieferten Gegenstände beim Besteller herausgeholt, so ist der Lieferer berechtigt, Schadenersatz für Minderwert, Abnutzung, Wiederinstandsetzung, Demontage, Transportkosten, entgangenen Gewinn etc. zu verlangen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Schadenersatzforderung verrechnet.

- Wechsel und Schecks werden stets nur erfüllungshalber angenommen. Die Zinsen sind den Wechselsummen hinzuzuschlagen. Wechselstempel hat der Besteller zu tragen, ebenso Inkassospesen. Haben übersandte Wechsel kürzere als acht tägige Lauffrist, oder gehen sie auf Nebenplätze oder an das Ausland, so wird keine Verbindlichkeit für rechtzeitige Präsentation oder eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Protest-erhebung übernommen.
- Eventuelle Skontovergütung versteht sich nur auf den Warenbetrag, nicht etwa auf Fracht, Verpackung, Montagekosten u.a. Barauslagen.
- Bei Überschreitung vereinbarter Zahlungsfristen werden als Jahreszinsen 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 7 % berechnet, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen, die vom Lieferer nicht schriftlich anerkannt wurden, ist nicht statthaft. Die Einrede des nicht oder mangelhaft erfüllten Vertrages ist ausgeschlossen.

IV. Lieferfrist

- Lieferfristen müssen ausdrücklich schriftlich als verbindlich erklärt werden.
- Sie beginnen nach Absendung der Auftragsbestätigung, wenn die vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen sowie die etwa vereinbarte Anzahlung eingegangen, alle technischen Einzelheiten klargestellt sind, und der Besteller seine sonstigen vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Sie sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Sie verlängert sich jedoch bei Eintritt unvorhergesehener und vom Lieferer nicht verschuldeter Hindernisse. Der Lieferer wird Beginn und Ende von Verzögerungen dem Besteller nach Möglichkeit mitteilen. Dies gilt auch für Hindernisse, die während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
- Für den Fall des Verzuges seitens des Lieferers wird zwischen Besteller und Lieferer eine Verzugsentschädigung vereinbart, mit der Schadenersatzansprüche aller Art als abgegolten gelten. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche des Verzuges, 0,25 % insgesamt jedoch höchstens 5 % des Kaufpreises für den rückständigen Teil der Lieferung. Ein Rücktritt vom Vertrag wegen Verzuges ist ausgeschlossen.
- Lagerkosten, die durch Lieferverzögerungen, die der Besteller zu vertreten hat, entstanden sind, werden mit 1/2 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet. Der Lieferer ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist andernweitig über den Liefergegenstand zu verfügen.

V. Versand und Gefahrübergang

- Teillieferungen sind zulässig. Die Gefahr geht mit Absendung der Lieferteile oder mit dem Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- Der Lieferer versichert, ohne aber eine Verpflichtung hierfür zu übernehmen, seine Sendungen auf Rechnung des Bestellers gegen Transportgefahren (einschließlich Abhandenkommen, Feuer und Bruch) bis zur Auslieferung, Beanstandungen sind unverzüglich unter Übersendung der Schadensbescheinigung des Frachtführers dem Lieferer mitzuteilen.

Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach ihrer Ankunft auf Schäden zu untersuchen. Jeder Schaden muss umgehend unter Hinzuziehung des Anlieferers (Spediteur, Bahn, Post) festgestellt werden.

- Ansprüche für Transportverluste und -schäden werden auf Verlangen des Bestellers vom Lieferer bei den hierfür zuständigen Stellen gestellt, ohne dass der Besteller hierdurch von seiner Zahlungspflicht entbunden wird. Die eingehenden Entschädigungszahlungen werden dem Besteller gutgeschrieben und mitgeteilt.
- Angelieferte Gegenstände, auch wenn sie Mängel aufweisen, sind vom Besteller entgegenzunehmen.

VI. Aufstellung

Aufstellung und Anschluss der Maschinen und Anlagen an alle Leitungen erfolgen nur durch zugelassene Installationsfirmen und ausschließlich auf Veranlassung und zu Lasten des Bestellers. Fabrikmäßige Anlagen oder Spezialmaschinen werden jedoch durch den Lieferer aufgestellt; nicht ausgeführt werden Gas-, Wasser- und Stromanschlüsse. Wenn nicht anders vereinbart ist, gehen die aufgewendeten Monteurstunden, Reise- und Wartezeiten der Monteure zu Lasten des Bestellers. Den Monteuren sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebezeuge, Putz- und Schmiermittel, Heizung und Beleuchtung, sowie sonst Erforderliches in genügender Menge kostenfrei zu gewähren.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden, und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, sowie die Pfändung des Gegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungs-gesetz Anwendung findet. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

- Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind dem Besteller nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltssache nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern, wenn der Gegenstand vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt wird. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Bestellers.

- Der Besteller tritt dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltssache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Es ist dem Besteller unter-sagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche die Rechte des Lieferers in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Der Besteller darf insbesondere keine Vereinbarung eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderungen an den Lieferer zunichte macht oder beeinträchtigt. Zur Einziehung der an den Lieferer abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferer kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörenden Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Wird der Liefergegenstand mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferer und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

- Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für den Lieferer vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden Waren des Lieferers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung oder Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltssache.

- Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25 % übersteigt.

- Der Eigentumsvorbehalt des Lieferers ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung seiner Forderungen das Eigentum an der Vorbehaltssache ohne weiteres auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen ihm zustehen.

VIII. Gewährleistung

- Die Lieferer gewährleisten eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes in Werkstoff und Werkarbeit während der Dauer von 4 Monaten und bei mehr als achtstündigem Tagesbetrieb während einer solchen von 2 Monaten nach Inbetriebnahme, längstens jedoch für eine Zeit von 6 Monaten bzw. 4 Monaten nach Gefahrübergang. Bei Bezug über Abschlusshändler beginnt die Frist von 6 Monaten bzw. 4 Monaten erst mit dem Gefahrübergang auf dessen Besteller. Der Lieferer verpflichtet sich, alle diejenigen Teile nach seinem Ermessen am Lieferort oder in seinen Betriebsstätten unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes unverbraucht oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind. Hierzu hat der Besteller ihm Gelegenheit zu gewähren, anderenfalls der Lieferer von der Gewährleistung befreit wird. Alle Teile, die der Besteller im Rahmen der Gewährleistung ersetzt bekommt, gehen in das Eigentum des Lieferers über und sind ihm einzusenden.

- Für Fremderzeugnisse - gleichgültig ob sie nach außen hin als solche erkennbar sind oder nicht - beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

- Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürlichen Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung - ungeeignete Betriebsmittel, unsachgemäße Lagerung, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse oder klimatische und sonstige Einwirkungen, welche nicht nachweislich auf einen Herstellungsfehler zurückzuführen sind. Darüber hinaus ist die Haftung für Thermometer, sowie für alle anderen leicht zerbrechlichen Teile, ferner für verlangte Sonder- und Neukonstruktionen ausgeschlossen. Letztlich entfällt die Gewährleistung auch, falls der Besteller Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an dem Liefergegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers vorgenommen oder veranlasst hat. Folgeschäden, die ursächlich auf einen Garantiefall zurückgeführt werden können, berechtigen den Besteller nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegen den Lieferer.

- Bei vom Lieferer anerkannten Mängeln kann der Besteller lediglich Nachbesserung, nicht aber Wandlung, Minderung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Nach Gefahrübergang kann der Besteller die Einrede des nicht erfüllten Vertrages auch dann nicht erheben, wenn Mängel an dem Liefergegenstand vom Lieferer anerkannt werden.

- Jede Gewährleistung wird abgelehnt, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt, oder falls er nicht unverzüglich nach Mängelfeststellung dem Lieferer hiervon schriftlich Mitteilung macht.

IX. Versicherung

Die Kaufgegenstände sind für die Dauer der Finanzierung gegen die üblichen Schäden, wie Bruch, Feuer, Diebstahl, Wasser usw. vom Besteller zu versichern und die Belege dem Lieferer aus Verlangen vorzulegen.

X. Recht auf Rücktritt vom Vertrag

In Fällen höherer Gewalt ist der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass der Besteller hieraus Ansprüche irgendwelcher Art gegen ihn geltend machen kann. Falls dem Lieferer irgendwelche Umstände bekannt werden, nach denen Zweifel daran bestehen, ob der Besteller die vertraglich übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

XI. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- Bei allen Streitigkeiten, denen mittelbar oder unmittelbar das Vertragsverhältnis zugrunde liegt, ist die Klage bei dem für den Sitz des Lieferers zuständigen Gericht zu erheben. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der jeweilige Sitz des Lieferers.
- Auch bei Auslandsaufträgen gilt das am Sitz des Lieferers geltende deutsche Recht.

XII. Verbindlichkeit des Vertrages

- Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.

- Jedem Liefervertrag liegen diese Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde, sofern nicht vom Lieferer andere Bedingungen schriftlich zugestanden werden. Gegenbestätigungen unter Bezugnahme auf eigene Einkaufsbedingungen haben keine Gültigkeit, wenn sie vom Lieferer nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Abweichende Bestellformulare des Bestellers werden hierdurch aufgehoben. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftiger Geschäfte, sobald sie dem Besteller zugegan-gen sind.